

# Einzelabwägung

zum  
Bebauungsplan Nr. 001, 2. Änderung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB

# VERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 001 IM BEREICH ALTSTADT ST. MICHAEL

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	PLANERISCHE STELLUNGNAHME UND ABWÄGUNGSVORSCHLAG
E 14	<p><u>Gesundheitsamt</u> Trinkwasserschutzgebiete nach unserer Kenntnis liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, somit sind durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete zu erwarten und die Belange des Trinkwasserschutzes werden nicht berührt.</p> <p><u>Altlasten</u> Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind uns im Planungsgebiet derzeit nicht bekannt. Da das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen oder Altlasten von unserer Seite abschließend nicht sicher ausgeschlossen werden kann, bitten wir Sie sich zur weiteren Abklärung in dieser Angelegenheit an die fachkundige Stelle Wasserrecht- und Bodenschutz beim Landratsamt Fürth und an das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu wenden. Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass beim Auftreten von Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen, ungewöhnlichen Bodenverfärbungen oder schädlichen Bodenveränderungen und -verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern die zuständigen fachkundigen Stellen für Wasserrecht- und Bodenschutz beim Landratsamt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Seitens des Gesundheitsamtes wird gefordert, dass die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrsschallverordnung) eingehalten werden müssen. So legt die 16. BImSchV als Immissionsgrenzwert in Mischgebieten tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) ein Immissionspegel <math>L_{\text{Tag}}</math> von 64 dB(A) sowie nachts (22:00 - 6:00 Uhr) <math>L_{\text{Nacht}}</math> von 54 dB(A) fest. Diese Immissionsgrenzwerte dürfen als Mindestziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen nicht überschritten werden.</p> <p>Wenn möglich sollten die Orientierungswerte der aktuellen DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau) eingehalten werden. Nach der DIN 18005-1 sind die Immissionsrichtwerte in Mischgebieten tagsüber (6:00 - 22:00 Uhr) mit einem Immissionspegel <math>L_{\text{Tag}}</math> von 60 dB(A) sowie nachts (22:00 - 6:00</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Das Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Entsprechende Angaben wurden im Umweltbericht aufgenommen, das Planblatt wurde um einen Hinweis bezüglich möglicher Altlasten ergänzt.</p> <p><b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b></p> <p>Es gelten die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm. Diese liegen im Mischgebiet bei 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht. Die 2016 durchgeführte Lärmesskampagne ergab, dass der Gewerbelärm nicht über den geforderten 45 dB(A) liegt.</p> <p>Die Messungen ergaben ebenfalls, dass die Werte, die nach der allgemeinen Rechtsprechung als gesundheitsgefährdend gelten, sicher unterschritten werden.</p>

# VERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 001 IM BEREICH ALTSTADT ST. MICHAEL

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

<p>Uhr) <math>L_{\text{Nacht}}</math> von 50 dB(A) (Verkehrslärm) als Zielwerte zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdungen festgelegt worden. Diese Werte bieten einen Anhalt für die Abwägung der verschiedenen öffentlichen und privaten Belange (u. a. gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung), die gegen und untereinander in angemessener Weise im Rahmen des Lärmschutzes zu berücksichtigen sind.</p> <p>Das Umweltbundesamt empfiehlt Gemeinden und Kommunen als langfristiges Handlungsziel für die Lärmaktionsplanung einen Immissionspegel <math>L_{\text{Nacht}}</math> von 40 dB(A).</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass durch eine chronische Lärmbelastung tagsüber ab 60 dB(A) und nachts ab 50 dB(A) mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn die Belastung über einen längeren Zeitraum anhält. Es finden sich gesundheitliche Auswirkungen im Sinne einer Blutdruckerhöhung und eines erhöhten Herzinfarktrisikos nach einer Latenzzeit von mehreren Jahren. Neben einer Beeinflussung des kardiovaskulären Systems kann es bei chronischer Lärmbelastung auch zu kognitiven Störungen (Lernstörungen, Konzentrationsstörungen, Störung im Sozialverhalten) kommen.</p> <p>Welche Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvorsorge im Einzelnen erforderlich sind, kann durch das Gesundheitsamt nicht beurteilt werden. Primär sind aktive Lärmschutzmaßnahmen auszuschöpfen und verbleibende Defizite durch passive Lärmschutzmaßnahmen auszufüllen.</p> <p>Bei der Planung der aktiven Lärmschutzmaßnahmen sowie der Grundrissorientierungen von Gebäuden und Balkonen als auch der Aufenthaltsflächen im Freien ist zu beachten, dass auch bei längeren Aufenthalten im Freien eine Gesundheitsgefährdung nicht zu besorgen sein darf. Falls</p>	<p>Keine Großstadt kann diesen empfohlenen Immissionspegel von 40 db(A) in der Nacht flächendeckend umsetzen, weil in vielen Bereichen bereits der Hintergrundlärm durch die Verkehrsbelastung zu hoch ist.</p> <p>Eine Gesundheitsgefährdung liegt angesichts der gemessenen Werte nicht vor (s.o.). Auch zukünftig sind die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein Mischgebiet, die unterhalb der Grenze der Gesundheitsgefährdung liegen, einzuhalten. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf den Anwohnerschutz. Da die Gebietsart Mischgebiet nicht geändert wird, gelten nach der Bebauungsplanänderung die gleichen Lärmwerte wie bisher. In Bereichen, in denen die zulässigen Immissionsrichtwerte bereits jetzt erreicht sind, können keine neuen Gaststätten, die zu deren Erhöhung führen würden, genehmigt werden. Um dies dauerhaft sicherzustellen, wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der bei Neuerrichtungen und Erweiterungen bestehender Schank- und Speisewirtschaften sowie Nutzungsänderungen zu gastronomischen Nutzungen jeglicher Art unabhängig von ihrer Größe im baurechtlichen Verfahren in einer beizufügenden schalltechnischen Berechnung nachzuweisen ist, dass die Immissionsrichtwerte aus der TA Lärm eingehalten werden. Durch die Aufnahme dieser neuen Festsetzung in den Bebauungsplan, wird die Nachweispflicht auch auf kleinere Gaststätten, die aufgrund ihrer geringen Größe nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) bisher davon ausgenommen waren, erweitert. Diese erweiterte Nachweispflicht dient der Sicherstellung eines umfassenderen Anwohnerschutzes.</p> <p>Auch im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für Sondernutzungen wird bei Außenbestuhlungsflächen im öffentlichen Straßenraum die Einhaltung der Lärmrichtwerte in Anlehnung an die TA-Lärm geprüft.</p> <p>Auch nach der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001, handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der keine Grundrissgestaltungen im Detail enthält.</p>
--	---

# VERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 001 IM BEREICH ALTSTADT ST. MICHAEL

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

<p>möglich wird empfohlen, die Lärmschutzmaßnahmen so zu gestalten, dass sogar zukünftige subjektive Belästigungen der Anwohner vermieden werden.</p> <p>Bezüglich der subjektiv wahrgenommenen Belästigung von Lärm nimmt man als Grenze den Wert an, bei dem sich 25 % der Anwohner hochgradig belästigt fühlen.</p> <p>Die aktuelle Studienlage geht von einem Tagesdauerpegel von 53 dB(A) außen aus, bei dem sich mindestens 25 % der Anwohner hochgradig belästigt fühlen.</p> <p>Allgemeine Angaben Unsererseits sind bislang keine Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten und ein Tätig werden unsererseits in diesem Bereich derzeit erforderlich machen.</p>	<p>Das Gesundheitsamt kommt selbst zu dem Schluss, dass derzeit kein Handlungsbedarf für Maßnahmen im Geltungsbereich besteht.</p> <p>Aufgrund der rechtlichen Grundlagen kann keine Verpflichtung abgeleitet werden.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
---	--

# VERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 001 IM BEREICH ALTSTADT ST. MICHAEL

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	PLANERISCHE STELLUNGNAHME UND ABWÄGUNGSVORSCHLAG
L 40	<p><u>Handwerkskammer für Mittelfranken</u></p> <p>Die Belange der Wirtschaft sollen beachtet werden.</p>	<p>Die Belange der Wirtschaft werden im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 zusammen mit zahlreichen weiteren öffentlichen und privaten Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p><b>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</b></p>

# VERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 001 IM BEREICH ALTSTADT ST. MICHAEL

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	PLANERISCHE STELLUNGNAHME UND ABWÄGUNGSVORSCHLAG
L 42	<p><u>IHK</u> nach Prüfung der o.g. Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen Industrie- und Handelskammergremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken aus gesamtwirtschaftlicher Sicht die vorgesehenen Festsetzungen begrüßt werden.</p> <p>Die Festsetzung als Mischgebiet entspricht den faktischen Gegebenheiten im Plangebiet. Die Durchmischung garantiert die Multifunktionalität der Innenstadt: mit Handel, Gastronomie, Dienstleistung, kleineres Handwerk, soziale Einrichtungen und Wohnen. Für ein funktionierendes Miteinander ist es wichtig, dass nicht einer Nutzung übermäßiges Gewicht eingeräumt wird. Die Multifunktionalität garantiert ein hohes Maß an Attraktivität der Innenstadt sowohl für Einheimische, die sich mit ihrer Stadt dadurch stärker identifizieren, als auch für den Tourismus durch eine breitere Vielfalt.</p> <p>Diese Faktoren führen zu einer höheren Kundenfrequenz und Lebendigkeit in der Innenstadt und wirken letztlich als Accelerator für die Wirtschaft. In Mischgebieten sind Vergnügungsstätten grundsätzlich gesetzlich erlaubt, so dass bei drohenden Risiken für die Stadtentwicklung ein Ausschluss vorgenommen werden muss. Den Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros und weiteren Vergnügungsstätten im Geltungsbereich können wir hier gesamtwirtschaftlich nachvollziehen, da besagte Nutzungen erfahrungsgemäß zu Trading-Down-Entwicklungen führen können, die es zu vermeiden gilt, um vorher beschriebene positive Effekte für die Innenstadt zu erzielen.</p> <p>Dennoch sollten diese ebenfalls wirtschaftlichen Nutzungen (wie Vergnügungsstätten) in bestimmten Bereichen der Stadt, in denen sie verträglich untergebracht werden können, möglich bleiben. Insgesamt liegen im Geltungsbereich rund 390 IHK-Mitgliedsunternehmen, davon haben wir 58 Gastronomiebetriebe identifiziert. Neben Einzelhandel und Wohnen ist die Gastronomie ein Garant für Frequenz in der Innenstadt und deren Attraktivität. Die Zahlen machen die wirtschaftliche Relevanz der vorgesehenen Änderungen deutlich und rechtfertigen die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen.</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend aufgenommen.</p> <p>Die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur werden bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.001 gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ebenso berücksichtigt, wie die Belange der Wohnbevölkerung mit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Beide Aspekte werden im Verfahren zusammen mit zahlreichen weiteren öffentlichen und privaten Belangen nach § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.</p> <p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Art der baulichen Nutzung auch weiterhin unverändert ein Mischgebiet festgesetzt wird. Das in dieser Gebietsart zulässige gleichberechtigte Nebeneinander von Wohnnutzung und Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören, wie Läden, kleine Handwerksbetriebe und Schank- und Speisewirtschaften kennzeichnet eine lebendige Innenstadt und ist in der Altstadt gewünschtes Planungsziel.</p> <p><b>Die Hinweise wurden berücksichtigt</b></p>

# VERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 001 IM BEREICH ALTSTADT ST. MICHAEL

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	PLANERISCHE STELLUNGNAHME UND ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Q 67	<p><u>Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz</u></p> <p><b>1. Immissionsschutz</b></p> <p>Bei der Durchsicht der vorgelegten Begründung mit Umweltbericht sind vereinzelt fachliche Unstimmigkeiten aus h. S. aufgefallen. Eine Überprüfung und eventuelle Korrektur der nachfolgenden Textstellen wird empfohlen:</p> <p>a) Begründung Nr. 5.2.2. Absatz 5: Bei dem genannten Metropolmarathon handelt es sich nicht um ein „seltenes Ereignis“ im Sinne der 18. BImSchV bzw. TA Lärm.</p> <p>b) Begründung Nr. 5.2.2. Absatz 8: Die Lärmesskampagne basiert auf einem Stadtratsbeschluss vom 13.03.2016 und sollte nachträglich die Einhaltung der achtstündigen Nachtruhe trotz Verschiebung des Beginns der Nachtzeit um eine Stunde auf 23:00 Uhr an Wochenenden und vor Feiertagen bestätigen.</p> <p>c) Begründung Nr. 5.2.3 Absatz 2: Hier könnte ein Hinweis auf die Datenerhebung zum Mobilitätsverhalten in Fürth von Herrn Werner Brög, Institut für Verkehrs- und Infrastrukturförderung GmbH, erfolgen. Es zeigte sich u.a. dass im Bezirk „Altstadt“ die meisten Wege „zu Fuß“ zurückgelegt werden; wohl auf Grund der „kurzen Wege“ zwischen Wohnen, Arbeiten und Freizeit.</p> <p>d) Begründung Nr. 5.2.3 Absatz 9: Die Formulierungen „annähernd erreicht“ und „derzeit nicht möglich“ erscheinen zu hart.</p> <p>e) Begründung Nr. 6.4 Absatz 2: Richtig ist „höhere Grenzwerte“.</p> <p>f) Umweltbericht Nr. 1.2 Absatz 3: Aktueller Sachstand: Der Lärmaktionsplan wurde am 22.02.2017 im Stadtrat beschlossen. Das Einvernehmen der Reg. Mfr. steht noch aus.</p> <p>g) Umweltbericht Nr. 1.2 Absatz 5: Auch hier passt ein Hinweis auf die Datenerhebung von Herrn Brög (siehe oben).</p> <p>h) Umweltbericht Nr. 2.1.1 „Gerüche“: Kursiven Text bitte löschen.</p> <p>i) Umweltbericht Nr. 2.9 Absatz 5: Richtig ist „höhere Grenzwerte“.</p> <p><b>2. Bodenschutz und Altlasten</b> o. E.</p> <p><b>3. Naturschutz:</b> o. E.</p>	<p>Die vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen wurden im Umweltbericht bzw. in der Begründung eingearbeitet.</p> <p><b>Die Hinweise wurden berücksichtigt.</b></p>

# VERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 001 IM BEREICH ALTSTADT ST. MICHAEL

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	PLANERISCHE STELLUNGNAHME UND ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Q 64	<p><u>Pflegschaft für öffentliche Anlagen</u></p> <p>Auch, wenn der Änderungszweck ein anderer ist, bitte ich folgende Überlegungen mit aufzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li><b>Mehr Grünflächen:</b> Der Altstadtbereich ist geprägt von dichter Bebauung und Versiegelung. Der Bebauungsplan stellt die Begrünung nicht sehr detailliert dar. Deshalb sollen in dem Bebauungsplan auch Möglichkeiten ermittelt werden, damit mehr Grünanlagen, Bäume und Pflanzflächen geschaffen werden können. Die Vorgaben für heimische Pflanzen sollten im Bebauungsplan aufgenommen werden. Auch der Anteil an privaten Grünflächen und Pflanzflächen soll im Bebauungsplan mit dargestellt werden. Die vorhandenen Stadtbäume sind zu untersuchen und soweit möglich in deren Bereichen eine Entsiegelung vorzunehmen. Weitere Standorte für Bäume und Grünanlagen sind zu ermitteln. Eine Liste von geeigneten Pflanzen im verdichteten Gebiet ist aufzustellen.</li><li><b>Artenvielfalt erhalten:</b> Die bestehenden Nistmöglichkeiten für Störche, Fledermäuse, Mauersegler und Schwalben sollen erhalten bleiben. Bei einem Gebäudeabriss, bei Sanierungen und der Planung von Anbauten sind grundsätzlich artenschutzrechtliche Untersuchungen vorzusehen und Ausgleichsmaßnahmen zu planen.</li><li><b>Klimatische Verbesserung:</b> Durch enge Straße und Gassen ist die Durchlüftung schlecht. Als Klimainseln sollten vermehrt Grünflächen eingeplant werden. Bei allen Flachdächern und leicht geneigten Dächern ist Dachbegrünung vorzuschreiben.</li><li><b>Verdichtung reduzieren:</b> Eine weitere Verdichtung der Bebauung und zusätzliche Versiegelungen sind auszuschließen. Auf eine vollständige oder teilweise Versiegelung soll in den Bereichen, in denen diese nicht notwendig ist, verzichtet werden. Bei Neuplanungen sollte eher eine Entsiegelungen erfolgen, z.B.am Helmplatz</li></ol>	<p>Bei dem derzeit durchgeführten Verfahren handelt es sich um ein Änderungsverfahren.</p> <p>Auch nach der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes 001 handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der für den Geltungsbereich lediglich die Art der Nutzung regelt und ein Mischgebiet (MI) i. S. des § 6 BauNVO festsetzt. Außer einer Festsetzung zum Immissionsschutz sowie zum Ausschluss von Spielhallen, Wettbüros und Vergnügungsstätten sind ansonsten weitere Festsetzungen durch den Bebauungsplan nicht vorgesehen. Die vorgeschlagenen Darstellungen und Untersuchungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.001.</p> <p>Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Parameter verändert, die eine höhere Verdichtung der Bebauung (Bebauungsintensität, Erschließung, Versiegelung,) ermöglichen als bisher zulässig.</p>

# VERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 001 IM BEREICH ALTSTADT ST. MICHAEL

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

<p>5. Belastete Bausubstanz: Bei der Stellung eines Bauantrags oder einer Abrissgenehmigung soll ermittelt werden, ob es sich um belastete Bausubstanz handelt und eine entsprechende Entsorgung vorgeschrieben werden (Quecksilber, PCB, u.a.)</p> <p>6. Altlasten sind im Bebauungsplan zu kennzeichnen.</p> <p>7. Gestaltung zur gemeinschaftlichen Nutzung der Innenstadt: Nicht nur die Trassen für den Kraftverkehr sollen baulich eingeplant sein, sondern auch die Durchgangsmöglichkeiten für Fußgänger*innen und Rollstuhlfahrer*innen freigehalten werden. Auch für Radfahrer*innen bestehen oft keine Durchfahrmöglichkeiten.</p>	<p>Nachdem keine entsprechenden Belastungen der Bausubstanz im Plangebiet bekannt sind, erscheint eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan nicht gerechtfertigt, zumal es sich wie oben bereits dargestellt, um einen einfachen Bebauungsplan handelt.</p> <p>Altlastverdachtsflächen wurden - soweit bekannt - entsprechend einem Hinweis der Fachdienststelle im Umweltbericht im Kapitel „Schutzgut Boden“ unter Pkt. 2.3.1 aufgenommen. Des Weiteren wurde im Planblatt der Hinweis aufgenommen, dass hinsichtlich möglicher Altlasten bei künftigen Bauvorhaben auch weiterhin im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz angefragt werden soll.</p> <p>Bei der Genehmigung von Sondernutzungsflächen für Außenmöblierung werden Mindestdurchgangsbreiten (im Allgemeinen mind. 1,50 m oder breiter, je nach Lage) gefordert, die ein problemloses Durchkommen von Fußgängern auf dem Gehweg gewährleistet. Die Antragsteller werden zudem im Genehmigungsbescheid aufgefordert, diese Durchgangsbreiten auch im laufenden Betrieb sicherzustellen. Die Einhaltung der Flächen wird von Seiten der zuständigen Dienststellen kontrolliert, eine ständige Überwachung ist allerdings nicht möglich.</p> <p><b>Die Forderungen werden zur Kenntnis genommen und sind größtenteils nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</b></p>
---	---

# VERFAHREN ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 001 IM BEREICH ALTSTADT ST. MICHAEL

## BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	PLANERISCHE STELLUNGNAHME UND ABWÄGUNGSVORSCHLAG
R 68	<p><u>Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund</u> Folgende Punkte bitte ich zu berücksichtigen:</p> <p>Die urbane Nutzungsvielfalt muss auch die Barrierefreiheit blinder und sehbehinderter Menschen umfassen, hier greift Artikel 4 des BayBGG. Anzuwendende Normen bei der Planung der Um- bzw. Neugestaltung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- DIN 18040-1, öffentlich zugängliche Gebäude</li><li>- DIN 18040-2, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Wohnungen</li><li>- DIN 18040-3, Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum</li><li>- DIN 32975, Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung</li><li>- DIN 32984, Bodenindikatoren im öffentlichen Raum</li><li>- DIN 32986, Taktile Schriften und Beschriftungen – Anforderungen an die Darstellung und Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift</li><li>• Insbesondere ist darauf zu achten, dass Aufsteller, Gastronomieflächen und Stadtmöblierung nicht die Gehwege und ggf. Bodenindikatoren behindern.</li><li>• Alternative Leitsysteme sind mit den Verbänden abzustimmen nach BayBGG.</li><li>• Abgrenzungen müssen eindeutig taktil und visuell kontrastierend sein, Geländer und Straßenschilder benötigen einen entsprechenden Unterlaufschutz.</li><li>• Zu vermeiden sind Hindernisse in Kopfhöhe.</li><li>• Gehwegkanten dienen der Verkehrssicherheit blinder und sehbehinderte Menschen und müssen mind. 3 cm betragen (r=20mm im oberen Bereich möglich).</li></ul> <p>Für die Ausführungsplanung bitte ich darum, einbezogen zu werden.</p>	<p>Auch nach der geplanten 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 handelt es sich weiterhin um einen einfachen Bebauungsplan, der für den Geltungsbereich lediglich die Art der Nutzung regelt und ein Mischgebiet (MI) i. S. des § 6 BauNVO festsetzt.</p> <p>Es sind derzeit keine Um- und Neugestaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich betroffen oder vorgesehen. Für eventuelle künftige Maßnahmen werden gesonderte Instruktionsverfahren zur Beteiligung der Verbände durchgeführt.</p> <p><b>Die Hinweise sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.</b></p>